



## Richtlinie zum Erwerb einer Prüferlizenz / einer Berechtigung zur Graduierung des 8. Kyu im Judo im JVB e.V.

Begriffe, die eine Person bezeichnen, stehen im Weiteren für weiblich, männlich und divers.

### Inhaltsverzeichnis

#### Berechtigung zur Graduierung des 8. Kyu

#### 1. Organisation und Bedingungen zur Graduierung des 8. Kyu

##### Prüferlizenz

2. Zulassungsbedingungen.....	2
3. Anforderungen an den Erwerb einer Prüferlizenz.....	2
4. Gültigkeit .....	3
5. Lizenzverlängerungen.....	3
6. Prüferstempel .....	3
7. Gültigkeit ohne Vereinsmitgliedschaft im Judo- Verband- Berlin .....	3
8. Aberkennungen der Prüferlizenz .....	3
9. Gebühren.....	3
10. Informationsgebot .....	3
11. Historie .....	4
12. Inkrafttreten .....	4



## 1. Organisation und Bedingungen zur Graduierung des 8. Kyu

Entsprechend der "Graduierungsordnung des DJB" können lizenzierte Trainer oder lizenzierte Prüfer der Mitgliedsvereine des JVB, im Auftrag ihres Vereins, Personen berufen, die berechtigt sind eine Graduierung zum 8. Kyu durchzuführen. Dazu sind die vorgesehenen Personen über die Inhalte der Graduierung und die organisatorischen Vorgaben nachweislich zu informieren. Vereine, die keine lizenzierten Trainer/ Prüfer besitzen, können die vorgesehenen Personen über Vertreter des JVB ausbilden lassen.

Bei der Organisation der Graduierungen zum 8. Kyu ist zu beachten, dass die Verwendung der nummerierten DJB Urkunden zwingend vorgeschrieben ist. Sind die zur Graduierung vorgesehenen Judoka schon Vereinsmitglieder, müssen die Urkundennummern, an Stelle einer Graduierungsmarke, und das Graduierungsdatum sofort in den Pass eingetragen werden. Ist ein Judoka noch kein Vereinsmitglied, so ist die Urkunden des 8. Kyu vom Judoka aufzubewahren und bei einer nachfolgenden Graduierung im Verein vorzulegen. Bei der nachfolgenden Graduierung ist die Urkundennummer im Pass und auf der Prüfungsliste zu vermerken.

## Prüferlizenz

### 2 - Zulassungsbedingungen

Der Judoka muss:

1. aktiv im Sportbetrieb tätig sein (z.B. als Trainer, Übungsleiter etc.),
2. Mitglied in einem Sportverein sein, der Mitglied im JVB e.V. ist
3. einen gültigen DJB- Mitgliedsausweis besitzen
4. ein Mindestalter von 18 Jahren haben
5. einen vom DJB / JVB anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz für die Sportart Judo besitzen.
6. Er muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis besitzen. Die Gültigkeitsdauer legt der JVB fest.

### 3 - Anforderungen an den Erwerb einer Prüferlizenz

Im Rahmen einer Prüferausbildung werden umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Inhalten und Anforderungen der Kyu- und Dan- Grade, zur Einteilung und Systematik der Techniken im Judo und zur Prüfungsmethodik vermittelt, die durch den Bewerber nachzuweisen sind.

Die Vergabe der Prüferlizenz erfolgt durch die „Kommission Prüfungswesen des JVB“, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Erfolgreiche Teilnahme an einer Prüferneuausbildung im JVB samt bestandener Prüfung. Hierzu ist ein schriftlicher Test zu bestehen.

**oder**

2. Sportler, die eine gültige und beim LSB Berlin registrierte Trainerlizenz im Judo nachweisen können und mindestens den 1. Dan des DJB besitzen, müssen an mindestens einer Prüferfortbildung im JVB teilnehmen und den schriftlichen Test analog zur Neuausbildung bestehen.
3. Sportler, die eine gültige und beim LSB Berlin registrierte Trainerlizenz im Judo nachweisen können und den 3., 2., oder 1. Kyu des DJB besitzen, müssen an mindestens einer Prüferfortbildung im JVB teilnehmen und den schriftlichen Test bestehen, um in Folge bis zum 4. Kyu graduieren zu dürfen.



In beiden Fällen wird zuerst der Status „Prüfer auf Probe“ erlangt. Dieser berechtigt nur zur Teilnahme an Kyuprüfungen als zweiter oder dritter Prüfer. Wird der Nachweis über die Teilnahme als Prüfer an mindestens drei Prüfungstagen zusammen mit insgesamt mindestens zwei verschiedenen lizenzierten Prüfern des JVB gegenüber dem Prüfungsreferenten erbracht, so wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsreferenten, durch die Kommission Prüfungswesen der Status „lizenzierte Prüfer im JVB“ verliehen, soweit keine Verstöße entsprechend Punkt 8 dieser Ordnung vorliegen.

Als Nachweis dienen die ordnungsgemäß ausgefüllten Prüfungslisten.

#### **4 - Gültigkeit**

Die Prüferlizenz ist im Bereich des JVB vier Jahre gültig. Verliert die Prüferlizenz durch eigenes Verschulden des Inhabers ihre Gültigkeit, kann sie durch eine Neuerwerbung im JVB oder innerhalb des ersten Jahres nach Verlust, durch den erfolgreichen Besuch von 2 als Lizenzverlängerungen ausgeschrieben Lehrgängen des JVB wieder erlangt werden.

#### **5 - Lizenzverlängerungen**

Die Kommission Prüfungswesen des JVB organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für die Verlängerung der Prüferlizenz. Der Umfang der Veranstaltungen beträgt mindestens 5UE. In den Lehrgängen zum Prüfungswesen liegt der Schwerpunkt auf der Bewertungen von Prüfungsleistungen/ Graduierungsleistungen. Die Inhalte werden vom Prüfungsreferenten festgelegt.

#### **6 - Prüferstempel**

Jeder lizenzierte Prüfer erhält gegen eine Kautionschein einen JVB- Prüferstempel mit seiner Lizenznummer. Dieser darf nur während der Gültigkeit der Prüferlizenz behalten und eingesetzt werden.

#### **7 - Gültigkeit ohne Vereinsmitgliedschaft im Judo- Verband- Berlin**

Lizenzierte Prüfer des Judo- Verband- Berlin e.V., die vorübergehend keine Vereinsmitgliedschaft im JVB e.V. besitzen, erhalten für diesen Zeitraum den Status „ruhend“.

Das bedeutet, dass sie in diesem Zeitraum keine Prüfung abnehmen können, da sie kein Verbandsmitglied des JVB e.V. sind.

Der Zeitraum der Prüferlizenz läuft jedoch weiterhin ab, das heißt, bis zum Ablauf der Lizenz muss diese durch entsprechende Lehrgänge und Nachweise verlängert werden. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Verlängerung erlischt die Prüferlizenz.

Tritt ein lizenzierte Prüfer mit dem Status „ruhend“ in einen Verein innerhalb des JVB e.V. ein, wird die ruhende Prüferlizenz wieder aktiv und der Prüfer dem neuen Verein zugeordnet. Somit können wieder Prüfungen abgenommen werden.

#### **8 - Aberkennungen der Prüferlizenz**

Wer gegen die Satzung des JVB bzw. gegen die Ordnung für das Prüfungswesen im JVB e.V. verstößt, dem kann durch die „Kommission für das Prüfungswesen des JVB“ die Prüferlizenz aberkannt werden.



## 9 - Gebühren

Die Gebühren zum Erwerb der Prüferlizenz und deren Verlängerung werden in der „Kosten- und Gebührenordnung des JVB, e.V.“ geregelt.

## 10 - Informationsgebot

Lizenzierte Prüfer, bei denen sich Änderungen in den Daten der Prüferliste ergeben (z.B. Verein, Graduierung, Namensänderungen) sind angehalten, diese Änderungen der „Kommission für das Prüfungswesen des JVB“ mitzuteilen, damit die Prüferliste aktualisiert werden kann.

## 11 - Historie

Erstellt am	9.7.2023	Freigegeben am	06.04.2024
Erstellt durch	Prüfungskommission		
Letzte Überarbeitung	14.04.2024	Nächste Revision	-
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium auf MV-Beschluss		
Verantwortlicher Fachbereich	Prüfungswesen		

## 12 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.2024 in Kraft gesetzt worden.